

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00080 vom 30. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2002.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00080 du 30 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00080 del 30 marzo 2003

Erwägungen

E. 4

4.1???? Für die im Einspracheentscheid ebenfalls zutreffend vorgenommene Prüfung, ob sich die Versicherte am 5. Januar 2002 eine unfallähnliche Körpererschütterung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV zuzog, gilt es zu beachten, dass folgende, in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgeführten Körpererschütterungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt sind:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.

??????? Eine unfallähnliche Körpererschütterung muss nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 UVV alle Begriffsmerkmale eines Unfalles im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVV aufweisen, mit Ausnahme der ungewöhnlichen äusseren Einwirkung. Besondere Bedeutung kommt dabei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu. Hat ein solches äusseres Ereignis nicht stattgefunden, und sei es auch nur als Auslöser eines Gesundheitsschadens, liegt eine eindeutig krankheits- beziehungsweise degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor (Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zürich 2003, S. 73 mit Hinweisen). Auf diesen Umstand hat auch die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid richtig verwiesen, wo sie ausführte, für die Qualifikation als unfallähnliche Körpererschütterung bedürfe es einer plötzlichen und sinnlosen äusseren, objektiv feststellbaren Einwirkung (Urk. 2 S. 3).

4.2???? Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Ist das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht - so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt

(BGE 116 V 140 Erw. 4b, 114 V 305 Erw. 5b, 111 V 201 Erw. 6b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

5.????? Gemäss dem (nicht datierten) Bericht des Spitals Uster zog sich die Versicherte am 5. Januar 2002 eine Luxation des rechten Schultergelenks, das heisst eine Verrenkung der Schulter zu (Urk. 9/3; Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 269. Auflage, Berlin New York 2002, S. 995). Die erlittene Verletzung fällt somit unter die in Art. 9 Abs. 2 lit. b genannte Körperbeschädigung.

E. 6

6.1???? Die Beschwerdegegnerin verneinte eine Leistungspflicht sowohl in der Verfügung vom 20. Februar 2002 als auch im angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. April 2002 mit der Begründung, ein unfallähnlicher Vorfall liege nicht vor. Die Versicherte habe morgens Beschwerden in der rechten Schulter verspürt, ohne dass sie sich eines konkreten Vorfalls bewusst gewesen sei. Es fehle somit an einem sinnfälligen Ereignis (Urk. 2 S. 3, Urk. 9/12).

6.2???? Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerdeschrift unter Hinweis auf verschiedene Autoren und die Rechtsprechung aus - diesbezüglich ist auf die in der Beschwerdeschrift genannten Fundstellen zu verweisen - das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperbeschädigung sei nicht schon dann zu verneinen, wenn ein degenerativer Vorzustand bestanden habe. Vielmehr bedürfe es hierfür des Nachweises, dass die Schädigung eindeutig und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschliesslich auf eine Erkrankung zurückzuführen sei. Seien mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Merkmale eines Unfalles erfüllt, liege insbesondere ein äusseres Ereignis vor, das heisst zumindest ein sich ausserhalb des Körpers ereignender, objektiv feststellbarer sinnfälliger Vorfall, bestehe eine Leistungspflicht selbst dann, wenn ein krankhafter Vorzustand bestanden habe. Es genüge, wenn eine schädigende äussere Einwirkung wenigstens im Sinne eines Auslösefaktors zu den vor- oder überwiegend krankhaften oder degenerativen Ursachen hinzutrete. Es genüge zum Beispiel schon, wenn eine der in Art. 9 Abs. 2 UVV genannten Verletzungen bei einer heftigen Bewegung, beim plötzlichen Aufstehen aus der Hocke, anlässlich einer Schleuderbewegung beim Fussball oder beim Sprung von einer Verpackungskiste oder von einem Gepäckwagen auf einem Bahnsteig entstehe. Um den Begriff des sinnfälligen Ereignisses zu erfüllen, müsse nicht ein Tatbestand gleich einem ungewöhnlichen äusseren Ereignis vorliegen. Sinnfällig sei bereits ein bildhaftes beziehungsweise anschauliches, mithin ein wahrnehmbares Ereignis. Ein Bewusstloser oder ein Epileptiker werde sich nie an den Anfall oder die Bewusstlosigkeit erinnern. Der Schlafwandler, der vom Dach stürze und sich den Fuss breche, werde sich ebenfalls nicht an sein nächtliches Schlafwandeln erinnern. Einen solchen Vorgang aber könne man sich bildlich vorstellen, mithin sei er sinnfällig. Liege ein sinnfälliges äusseres Ereignis vor, und sei es auch nur als Auslöser einer der in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV aufgezählten Gesundheitsschäden, liege eine unfallähnliche Körperbeschädigung vor, selbst wenn nur degenerative Faktoren gegeben seien. Angesichts der genannten Grundsätze sei im vorliegenden Fall eine unfallähnliche Körperbeschädigung anzunehmen (Urk. 1 S. 3 ff.).

In der Einsprachebegründung vom 26. März 2002 hatte die Beschwerdeführerin ausgeführt, die Luxation der Schulter habe sich während der Nacht ereignet. Nach der Rechtsprechung genüge für die Bejahung eines sinnfälligen Ereignisses das Vorliegen eines alltäglichen Vorfalls. Dies sei vorliegend der Fall, weshalb eine Leistungspflicht bestehe (Urk. 9/18 S.

2).

6.3???? In der Vernehmlassung vom 25. September 2002 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Standpunkt fest. Im vorliegendem Fall fehle es an einem sinnf?lligen Ereignis. Daran ?nderten auch die Hinweise auf die Rechtsprechung nichts. Der vorliegende Fall lasse sich nicht mit einem Misstritt bei Sport und Spiel, mit dem Sprung von einer Verpackungskiste, mit der ruckartigen Bewegung mit Verdrehen des Knies beim Verschieben eines W?schekorbes oder mit dem Aufstehen aus der Hocke vergleichen. Bez?glich der beiden letztgenannten Vorg?nge habe das EVG eine unfall?hnliche K?rpersch?digung deshalb anerkannt, weil das verletzte Knie bereits vor dem die Verletzung ausl?senden Ereignis belastet gewesen sei und alsdann durch eine weitere, unvermittelt einsetzende Bewegung zus?tzlich erheblich in Anspruch genommen worden sei (vgl. RKUV 2000 Nr. ?U 386 S. 267 f.). Vergleichbares habe sich in diesem Fall nicht zugetragen. Es stehe nicht fest, dass die Schulter der Beschwerdef?hrerin vor dem fraglichen Ereignis belastet gewesen und alsdann durch eine weitere, unvermittelt einsetzende Bewegung zus?tzlich erheblich in Anspruch genommen worden sei. Der vorliegende Vorfall sei vielmehr nur mit demjenigen vergleichbar, wo sich die gesch?digte Person beim blossen Aufstehen aus dem Bett eine Meniskussch?digung zuziehe. Nicht schl?ssig sei ferner der Hinweis der Beschwerdef?hrerin auf den hypothetischen Fall eines Schlafwandlers, eines Bewusstlosen oder eines Epileptikers. Die Beschwerdef?hrerin habe im ?brigen aktenkundig bereits in der Vergangenheit mit der Schulter Probleme gehabt. Diese sei auch zuvor schon ausgeh?ngt gewesen. Damals wie heute aber habe weder ein Unfall noch ein unfall?hnliches Ereignis vorgelegen (Urk. 8 S. 2 ff.).

7.????? Zum Vorzustand der rechten Schulter ergibt sich aus einer von der Versicherten eingereichten Anmeldung f?r eine MRI-Untersuchung der rechten Schulter in der Universit?tsklinik Balgrist, Z?rich, vom 11. Januar 2002, es bestehe ein Status nach erstmaliger Schulterluxation rechts im Jahr 1984 sowie weiteren Luxationen bis 1986, aber seitheriger Beschwerdefreiheit (Urk. 9/15/4).

Ein gewisser krankhafter beziehungsweise degenerativer Vorzustand ist nach dem Gesagten als gegeben zu erachten, da die Versicherte bereits in der Vergangenheit mit Luxationen der rechten Schulter zu k?mpfen hatte, wobei allerdings w?hrend Jahren vor dem Ereignis vom 5. Januar 2002 offensichtlich keine Probleme mehr aufgetreten waren. Das Vorliegen eines krankhaften oder degenerativen Vorzustandes reicht jedoch, wie in vorstehender Erw?gung 4.1 ausgef?hrt wurde und worauf auch die Beschwerdef?hrerin zutreffend mehrfach hinwies (vgl. vorstehende Erw?gung 6.2), nicht aus, um das Vorliegen einer unfall?hnlichen K?rpersch?digung zu verneinen. Erforderlich ist, dass auf die Gesundheitssch?digung ein ?usseres Ereignis, und sei es auch nur als Ausl?ser, eingewirkt hat. Dies ist vorliegend die Hauptfrage.

8.?????

8.1???? Zum Hergang des Vorfalls vom 5. Januar 2002 ergibt sich aus der Unfallmeldung vom 9. Januar 2002, die Versicherte sei aufgewacht und habe starke Schmerzen in der rechten Schulter versp?rt. Anscheinend habe sie sich w?hrend dem Schlaf die Schulter ausgeh?ngt (Urk. 9/1). Am 21. Januar 2002 f?hrte die Versicherte schriftlich zus?tzlich aus, sie sei um 05.00 Uhr in ihrem Bett erwacht und der Arm sei ausgeh?ngt gewesen. Dies habe sich unter normalen ?usseren Bedingungen ereignet. Etwas Besonderes habe sich nicht ereignet (Urk. 9/5).

8.2???? Das Vorliegen eines sinnf?lligen Ereignisses l?sst sich nach dem Gesagten nicht bejahen. Offensichtlich luxierte die Schulter w?hrend die Versicherte in ihrem Bett lag und schlief. Dass sich w?hrend des Schlafes etwas ereignete, und sei es nur im Sinne eines Ausl?sefaktors, das als sinnf?llig bezeichnet werden k?nnte, ist nicht ersichtlich, denn die Versicherte f?hrte aus, ihr sei nicht bekannt, dass etwas Besonderes vorgefallen sei. Die Luxation habe sich unter normalen ?usseren Bedingungen ereignet.

An dieser Sachlage ?ndern auch, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend hervorhob, die verschiedenen Hinweise der Beschwerdef?hrerin auf die Rechtsprechung nichts. Der vorliegende Vorfall l?sst sich nicht mit einem Sprung von einer Verpackungskiste, einem Sprung von einem Gep?ckwagen, einem Misstritt bei Sport und Spiel oder mit der ruckartigen Bewegung unter Verdrehung des Knies beim Verschieben eines W?schekorbes vergleichen. All diesen F?llen lag eine Belastung des Gelenks sowie zus?tzlich ein offensichtlich unkontrollierter oder unkoordinierter Bewegungsablauf zu Grunde. Dass sich vorliegend etwas Vergleichbares w?hrend des Schlafs ereignete, vermochte die Beschwerdef?hrerin nicht glaubhaft darzutun. Wie bereits erw?hnt wurde, gab die Versicherte lediglich an, dass sie aufgewacht sei und in der rechten Schulter Schmerzen versp?rt habe.

Auch der Vergleich der Beschwerdef?hrerin mit der Situation einer epileptischen, einer schlafwandelnden oder einer bewusstlosen Person ist nicht schl?ssig. Zieht sich jemand durch eine unkontrollierte oder unkoordinierte Bewegung bei einem epileptischen Anfall oder beim Stolpern respektive bei einem Sturz w?hrend des Schlafwandeln beziehungsweise beim Verlust des Bewusstseins eine Verletzung zu, stellt dies aufgrund der Umst?nde, unter denen es zu einer K?rpersch?digung kommt, eine ganz andere Situation dar, als wenn eine Person eine Schulterluxation erleidet, w?hrend sie nur schlafend im Bett liegt. Regelm?ssig wird sich die betroffene Person in allen genannten F?llen an den Vorfall selber nicht erinnern, weshalb dies kein massgebendes Kriterium ist. F?r die Beurteilung der Sinnf?lligkeit sind vielmehr die nachweisbaren ?usseren Faktoren massgebend.

8.3???? Fehlt es, was vorliegend der Fall ist, an einem sinnf?lligen Ereignis, und sei es auch nur als rein ausl?sender Faktor, ist im Sinne der vorstehenden Erw?gung 4.1 von einem krankheits- oder degenerativ bedingten Gesundheitsschaden auszugehen. Die blosser M?glichkeit, dass sich w?hrend des Schlafes etwas ereignete, das als sinnf?lliger ?usserer Faktor zu qualifizieren w?re, gen?gt nicht (vgl. vorstehende Erw. 4.2). Die Verneinung der Leistungspflicht durch die Beschwerdegegnerin erfolgte mithin zu Recht. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.????????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Helsana Versicherungen AG
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.